

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Fakultätssatzung Theologische Fakultät)

Vom 25. März 2021

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 14

Tag der Bekanntmachung: 22. April 2021

Aufgrund der §§ 28 Absatz 3 Satz 2 i.V.m. 29 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Theologischen Fakultät vom 20. Januar 2021 und des Senats vom 24. März 2021 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 16. Februar 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2016 (NBl. MSGWG Schl.-H. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Fakultätskonvent bildet als ständige Ausschüsse (Fakultätsausschüsse):

1. einen Gleichstellungsausschuss.“

b) Absatz 4 wird zu Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Den Vorsitz in den Fakultätsausschüssen führt die Dekanin oder der Dekan.

Davon abweichend führt im Gleichstellungsausschuss nach Absatz 4 Nummer 1 die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät den Vorsitz.“

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Dem Ausschuss für Gleichstellung gehören an:

1. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät als Vorsitzende,
2. Zwei Angehörige der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren,
3. Zwei Angehörige der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes,
4. Zwei Angehörige der Mitgliedergruppe der Studierenden,
5. Zwei Angehörige der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung,
6. die stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten der Theologischen Fakultät mit beratender Stimme.

Der Ausschuss soll mehrheitlich mit Frauen und mindestens zu 25% mit Männern besetzt werden. Über die Besetzung des Ausschusses entscheidet der Fakultätskonvent.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Beauftragte oder Beauftragter für Diversität

Die oder der Beauftragte für Diversität der Fakultät unterstützt die Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 27a HSG. Sie oder er wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für drei Jahre durch den Konvent gewählt. Wiederwahl ist möglich.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Familienbeauftragte oder Familienbeauftragter

Die Familienbeauftragte oder der Familienbeauftragte der Fakultät unterstützt die Fakultät bei der Entwicklung von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie mit Beruf und Studium. Sie oder er wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Konvent für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich."

4. Die Paragraphen 9 bis 11 werden zu den Paragraphen 11 bis 13.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 25. März 2021

Prof. Dr. André Munzinger
Dekan der Theologischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel